

BdV Pressemitteilung 04.12.2017

Kündigungsfrist in der Kfz-Versicherung verpasst

BdV gibt Tipps, welche Möglichkeiten der Verbraucher noch hat

Henstedt-Ulzburg - Die heiße Phase der Jagd nach dem günstigsten Kfz-Versicherer ist nun für die meisten vorbei – der 30. November ist verstrichen. Wer jetzt erst in Erfahrung bringt, dass sein Auto woanders besser und günstiger zu versichern wäre, hat dennoch Möglichkeiten zu wechseln, darauf weist der Bund der Versicherten e. V. (BdV) hin. „Auch wer die reguläre Kündigungsfrist verpasst hat, hat noch fünf Möglichkeiten, aus dem Vertrag zu kommen“, so BdV-Pressesprecherin Bianca Boss.

Kündigungsfrist verpasst? Nun gibt es noch fünf Möglichkeiten, aus dem Vertrag zu kommen:

1. Der Versicherer hat den Beitrag erhöht, ohne die Leistungen zu verbessern. Die Kündigung ist dem Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats möglich, nachdem ihm die Mitteilung des Versicherers über die Prämienhöhung zugegangen ist. Die Kündigung ist sofort wirksam, d. h. der Versicherungsvertrag endet mit Zugang der Kündigung beim Versicherer, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung.
2. Der Versicherer hat die Versicherungsbedingungen geändert. Die Kündigung ist dem Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Wochen möglich, nachdem ihm die Mitteilung des Versicherers über die Bedingungsänderung zugegangen ist. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.
3. Es ist ein Versicherungsfall in der Kfz-Haftpflichtversicherung eingetreten. Die Kündigung muss bis zum Ablauf eines Monats erfolgen, nachdem der Versicherer seine Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht verweigert hat. Hierbei kann der Versicherte den Zeitpunkt wählen, zu dem die Kündigung wirksam werden soll – sofort oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.
4. Es ist ein Versicherungsfall in der Kfz-Kaskoversicherung eingetreten. Die Kündigung muss bis zum Ablauf eines Monats erfolgen, nachdem der Versicherer seine Leistungspflicht anerkannt oder endgültig abgelehnt hat. Auch hier kann der Versicherte den Zeitpunkt wählen, zu dem die Kündigung wirksam werden soll – sofort oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.
5. Wechsel des Fahrzeugs. Wenn während der Versicherungsperiode ein Fahrzeug abgemeldet und ein anderes Fahrzeug neu angemeldet wird, kann der Versicherte den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen.

„Wichtig ist, dass man vor der Kündigung des alten Vertrages auf Nummer sicher geht und woanders bereits guten Versicherungsschutz für sein Auto bekommen hat. Nicht, dass man nachher ohne Kaskoschutz oder mit einer Haftpflichtversicherung mit nur einer sehr geringen Versicherungssumme in Höhe der gesetzlichen Deckungssumme dasteht“, gibt Boss zu bedenken.

.....

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit rund 45.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland und Europa, die sich ausschließlich und unabhängig für die Rechte der Versicherten einsetzt. Somit ist er ein wichtiges politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby. Mit Musterprozessen gegen Versicherer setzt der BdV die Rechte der Verbraucher*innen durch. Bundesministerien und Bundestag schätzen den Rat des BdV. Er ist präsent in Fernsehen, Radio, Print- und Online-Medien. Seine Mitglieder berät der BdV individuell und umfassend in allen Fragen rund um private Versicherungen. Cleverer Versicherungsschutz steht den BdV-Mitgliedern durch exklusive Gruppenverträge u. a. im Bereich der Privathaftpflicht- und Hausratversicherung zur Verfügung.

PRESSEKONTAKT

Bianca Boss
Bund der Versicherten e. V.
Tel. +49 40 - 357 37 30 97
presse@bunddersicherten.de
www.bunddersicherten.de

BDV-PRESSESERVICE

V.i.s.d.P.: Axel Kleinlein
Diese e-mail ist kein allgemeiner Newsletter. Sie ist eine
Pressemitteilung für Journalist*innen. Sollte sich Ihre E-Mail-
Adresse geändert haben, ein anderer Redakteur / eine andere
Redakteurin zuständig sein, oder möchten Sie aus dem Verteiler
entfernt werden, dann senden Sie uns bitte einfach eine E-Mail
an: presse@bunddersicherten.de.



Folgen Sie auch unserem BdV-Blog



Folgen Sie uns auch in den sozialen Medien

IMPRESSUM

Bund der Versicherten e. V.
Postfach 57 02 61
22771 Hamburg
Tel. +49 40 - 357 37 30 0
Fax +49 40 - 357 37 30 99
info@bunddersicherten.de
www.bunddersicherten.de

Ust-Idnr.: DE 118713096
Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Stephen Rehmke